



SATZUNG

des Sächsischen Jugendverbandes EC Entschieden für Christus (SJV-EC)

1. Name, Grundlage, Zweck

1.1. Der Sächsische Jugendverband EC (Entschieden für Christus) - im Folgenden „SJV-EC“ genannt - im Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. - im Folgenden „Sächsischer Gemeinschaftsverband“ genannt - mit Sitz in Chemnitz, leitet und gestaltet in dessen Auftrag die Kinder- und Jugendarbeit des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes und der ihm angeschlossenen Jugendarbeiten Entschieden für Christus (EC) - im Folgenden „EC-Kinder- und Jugendarbeit“ genannt. Der SJV-EC gehört durch seine Mitglieder zum Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. - im Folgenden „Deutscher EC-Verband“ genannt. Außerdem gehört er zur Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und ist Mitglied des Kinder- und Jugendringes Sachsen e. V.

Der SJV-EC anerkennt die Satzung des Deutschen EC-Verbandes.

1.2. Der SJV-EC ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sächsischen Gemeinschaftsverband. Dieser ist die rechtliche Vertretung des SJV-EC.

1.2.1. Die Arbeit des SJV-EC geschieht in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Sächsischen Gemeinschaftsverband. Aus diesem Grund gehört der Landesinspektor, im Verhinderungsfall der Vorsitzende, des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes als geborenes Mitglied zum Vorstand des SJV-EC.

Genauso hat der 1. Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied des SJV-EC Sitz und Stimme im Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

1.2.2. Im SJV-EC arbeitet die örtliche EC-Kinder- und Jugendarbeit eng mit der Ortsgemeinschaft zusammen, die sich mitverantwortlich für den Dienst an den Kindern und an der Jugend weiß. Wenn es keine landeskirchliche Gemeinschaft am Ort gibt, erfolgt die Zusammenarbeit über den Gemeinschaftsbezirk.

1.2.3. Der Vorsitzende der örtlichen EC-Kinder- und Jugendarbeit oder sein Vertreter gehört zum Ortsvorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft. Weitere Fragen zu Pkt. 1.2.2. und 1.2.3. werden in der Ordnung der Jugendarbeiten "Entschieden für Christus" behandelt.

1.2.4. Der Vorstand des SJV-EC entsendet ein Vorstandsmitglied sowie zwei ehrenamtliche Beisitzer in die Delegiertenversammlung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

1.3. Der SJV-EC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass er die Gründung von EC Kinder- und Jugendarbeiten fördert und sie bei der Aufgabe unterstützt, durch Verkündigung des Evangeliums auf Grundlage der Bibel junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben. Er verbindet die ihm angeschlossenen EC Kinder- und Jugendarbeiten untereinander, bietet ihnen Hilfsmittel für die Arbeit und nimmt vielfältige Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahr. Er fördert missionarische, diakonische und soziale Aufgaben und leitet dazu an. Zu den Aufgaben des SJV-EC gehört weiterhin die Freizeitarbeit.

1.4. Der SJV-EC ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für Zwecke, die der Satzung entsprechen, verwendet werden.



2. Mitgliedschaft

- 2.1.** Im SJV-EC sind in der Regel Kinder- und Jugendkreise der Landeskirchlichen Gemeinschaften zusammengeschlossen, die sich als EC Kinder- und Jugendarbeit konstituieren. Voraussetzungen sind, dass es mindestens drei Mitglieder gibt, und dass die Satzungen des Deutschen EC-Verbandes und des SJV-EC anerkannt werden.
- 2.2.** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den SJV-EC zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung, im Folgenden ec:forum genannt, des SJV-EC mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Der Kinder-/ Jugendkreis führt nach seiner Aufnahme die Bezeichnung "EC Kinder- und Jugendarbeit". Seinen Mitgliedern wird für die Zeit der Mitgliedschaft eine EC-Mitgliedskarte ausgehändigt. Diese Mitgliedschaft regelt die Ordnung der Kinder- und Jugendarbeiten „Entschieden für Christus (EC)".
- 2.3.** Einzelpersonen können Mitglied im SJV-EC werden. Eine Einzelmitgliedschaft im SJV-EC ist für Personen möglich, die im Sinne des EC-Versprechens aktiv im SJV-EC mitarbeiten und keine Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer örtlichen EC Kinder- und Jugendarbeit haben. Über die Aufnahme entscheidet das ec:forum mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Aufnahme kann nur geschehen, wenn der Antragsteller anwesend ist. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden.
- 2.4.** Kinder- und Teenagerkreise gehören zur EC-Kinder- und Jugendarbeit.
- 2.5.** Der Austritt einer angeschlossenen EC-Kinder- und Jugendarbeit kann mit Dreiviertelmehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand des SJV-EC mitgeteilt werden. Der Leiter der Ortsgemeinschaft, zu welcher die EC-Kinder- und Jugendarbeit gehört, soll informiert werden. Er übernimmt stellvertretend die Austrittsmeldung, falls keine EC-Mitglieder mehr vorhanden sind.
- 2.6.** Eine EC-Kinder- und Jugendarbeit oder ein Einzelmitglied können ausgeschlossen werden, wenn sie schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder in anderer Weise der Arbeit und den Zielen des SJV-EC schaden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die auszuschließende EC-Kinder- und Jugendarbeit hat das Recht, vorher vom Vorstand gehört zu werden.

3. Bezirke und Regionen

- 3.1.** In den Bezirken des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes wird die EC-Kinder- und Jugendarbeit von den EC-Bezirksbeauftragten geleitet. Diese gehören dem jeweiligen Bezirksvorstand an. Die Arbeitsweise der EC-Bezirksbeauftragten wird durch gesonderte Richtlinien geregelt.
- 3.2.** Der SJV-EC ist in Regionen gegliedert.

4. Leitung des SJV-EC

- 4.1.** Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen
 - 4.1.1.** des ec:forum des SJV-EC
 - 4.1.2.** des Vorstandes des SJV-EC
- 4.2.** Zum Vorstand gehören
 - 4.2.1.** der 1. Vorsitzende
 - 4.2.2.** der 2. Vorsitzende
 - 4.2.3.** der Kassierer
 - 4.2.4.** der Geschäftsstellen-Leiter des SJV-EC
 - 4.2.5.** bis zu fünf Referenten des SJV-EC



- 4.2.6. der Landesinspektor des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, im Verhinderungsfall der Vorsitzende des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
- 4.2.7. ein Beisitzer
- 4.2.8. die Vertreter des SJV-EC bei der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes
- 4.2.9. ein Vertreter des SJV-EC im Landesjugendkonvent

- 4.3. Mindestens einer der Vorsitzenden des SJV-EC darf kein Angestellter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes sein.

- 4.4. Die Regionen des SJV-EC und die Kinder- und Jugendarbeit sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.

- 4.5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des SJV-EC vertreten den Sächsischen Jugendverband EC. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes kann dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsstellen-Leiter durch Vollmacht rechtsverbindliche Vertretungsbefugnis erteilen.

- 4.6. Das ec:forum ist die Mitgliederversammlung des SJV-EC. Zu ihr gehören:
 - 4.6.1. der Vorstand
 - 4.6.2. alle Vorsitzenden der EC-Kinder- und Jugendarbeiten. Im Verhinderungsfall kann dem Stellvertreter oder einem anderen EC-Mitglied Stimmrecht übertragen werden.
 - 4.6.3. die EC-Bezirksbeauftragten
 - 4.6.4. ein Vertreter pro angefangene fünf Einzelmitglieder
 - 4.6.5. die Referenten des SJV-EC
 - 4.6.6. die Angestellten des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, welche vom Vorstand oder einem Bezirk des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes prozentual für Kinder- und Jugendarbeit freigestellt sind
 - 4.6.7. die in Projekten des SJV-EC hauptamtlich tätig sind
 - 4.6.8. der Vorsitzende des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
 - 4.6.9. der Verwaltungsinspektor des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
 - 4.6.10. Als Gäste ohne Stimmrecht dürfen teilnehmen:
 - 4.6.10.1. die Mitglieder des Vorstandes des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, sofern sie nicht Stimmrecht haben
 - 4.6.10.2. die nicht stimmberechtigten Einzelmitglieder des SJV-EC
 - 4.6.10.3. die Vertreter der nicht dem SJV-EC angeschlossenen Kinder- und Jugendkreise innerhalb des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

5. Wahl- und Berufungsordnung

- 5.1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das ec:forum mit Zweidrittelmehrheit. Der Geschäftsstellen-Leiter des SJV-EC und der Landesinspektor des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes sind geborene Mitglieder. Näheres zur Wahl regelt die aktuelle Wahlordnung, welche vom Vorstand beschlossen und dem ec:forum des SJV-EC vor der Wahl bekanntgegeben wird.

- 5.2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes erfolgen.

- 5.3. Die Referenten schlagen aus ihrer Mitte mindestens zwei Personen vor, die vom ec:forum in den Vorstand gewählt werden.

- 5.4. Der Geschäftsstellen-Leiter des SJV-EC und die Referenten werden durch den Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Votum des EC-Vorstandes ist bei diesen Entscheidungen in besonderem Maß einzubeziehen.



- 5.5. Ungültige Stimmabgaben werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei mehr als der Hälfte Stimmenthaltungen ist der Wahlgang ungültig.
- 5.6. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt wird auf vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss für die laufende Wahlperiode eine Nachwahl erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode der beiden Vorsitzenden sollte nicht zur gleichen Zeit beginnen.
- 5.7. Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied des ec:forum und jedes Einzelmitglied bis 8 Wochen vor der Wahl schriftlich dem Vorstand des SJV-EC unterbreiten. Die vom ec:forum zu wählenden Personen werden den Vertretern mit der Einladung zum ec:forum schriftlich vorgestellt. Vorschläge, die noch während dem ec:forum gemacht werden, bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.8. Wählbar ist jeder Volljährige, der einer EC-Kinder- und Jugendarbeit des SJV-EC oder einer Landeskirchlichen Gemeinschaft angehört. Gewählte Personen werden für die Dauer ihrer Funktion EC-Mitglieder.

6. Aufgaben des Vorstandes, des ec:forum und der angestellten Mitarbeiter

6.1. Aufgaben des Vorstandes

- 6.1.1. Festlegung der geistlichen Richtlinien und der Arbeit des Verbandes
- 6.1.2. Verwaltung des Verbandsvermögens
- 6.1.3. Vorschläge zur Berufung und die Bestätigung von hauptamtlichen Mitarbeitern (s. Pkt. 5.4.)
- 6.1.4. Festlegung der Aufgaben der Referenten
- 6.1.5. Begleitung der Aufgaben der Referenten
- 6.1.6. Vorbereitung und Leitung des ec:forum, einschließlich der von ihm durchzuführenden Wahlen
- 6.1.7. Trägt Verantwortung für Freizeiten, Tagungen, Schulungen, missionarische Einsätze u. ä.
- 6.1.8. Bildung von Ausschüssen für spezielle Arbeiten
- 6.1.9. Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten für besondere Aufgaben
- 6.1.10. Ausschluss von EC-Kinder- und Jugendarbeiten oder Einzelmitgliedern
- 6.1.11. Wahrnehmung der Belange des SJV-EC in der Vertreterversammlung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
- 6.1.12. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

6.2. Aufgaben des ec:forum

- 6.2.1. Entgegennahme eines Berichts über die Arbeit aus dem Vorstand und Aussprache darüber
- 6.2.2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 6.2.3. Wahl der Kassenprüfer
- 6.2.4. Wahl der Vorstandsmitglieder
- 6.2.5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 6.2.6. Aufnahme von EC Kinder- und Jugendarbeiten
- 6.2.7. Aufnahme der Einzelmitglieder
- 6.2.8. Beschlussfassung über Anträge
- 6.2.9. Änderung der Satzung des SJV-EC
- 6.2.10. Das ec:forum findet einmal jährlich statt. Ein außerordentliches ec:forum ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SJV-EC unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- 6.3. Der Vorstand und das ec:forum sind unter Angabe der Tagesordnung möglichst vier Wochen vor dem Termin vom Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder ein ec:forum ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, ein ec:forum als nicht beschlussfähig zu erklären, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.



- 6.4. Der Vorstand ist dem ec:forum gegenüber rechenschaftspflichtig. Das ec:forum kann einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit abwählen, wenn diese die Interessen des Verbandes gefährden oder nicht verantwortlich mitarbeiten.
- 6.5. Alle stimmberechtigten Mitglieder des ec:forum sind berechtigt, Anträge an das ec:forum zu stellen.
- 6.6. Sofern diese Satzung nichts anderes besagt, fassen Vorstand und ec:forum ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmabgaben werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 6.7. Über die Sitzungen des Vorstandes, des ec:forum und Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen, die jeweils allen Vorstandsmitgliedern des SJV-EC und dem Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes zuzuleiten sind.
- 6.8. Weitere Regelungen werden in einer Geschäftsordnung ausgeführt.

7. Ordnung der Finanzen

- 7.1. Zur Durchführung seiner Arbeit erhebt der SJV-EC einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom ec:forum festgelegt wird. Für die Aufbringung und Überweisung ist die jeweilige EC-Kinder- und Jugendarbeit zuständig. Der Anteil für den Deutschen EC-Verband wird ebenfalls vom SJV-EC erhoben und an diesen weitergeleitet. Der Haushalt des SJV-EC setzt sich außerdem aus freiwilligen Spenden, Dankopfern, sonstigen Zuwendungen und Zuschüssen zusammen.
- 7.2. Die Kasse ist jedes Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre vom ec:forum gewählt. Der Vorstand hat andererseits das Recht, die Kassenführung in den ihm angeschlossenen EC-Kinder- und Jugendarbeiten zu überwachen.
- 7.3. An das Vermögen des SJV-EC können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung möglicher Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Satzung des SJV-EC und alle seine Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Deutschen EC-Verbandes und zur Satzung und allen anderen Ordnungen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes stehen.
- 8.2. Die Änderung der Satzung kann vom ec:forum mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Die Auflösung des SJV-EC kann vom ec:forum mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des SJV-EC fällt dessen Vermögen dem Sächsischen Gemeinschaftsverband zu, der es nur für gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke verwenden darf.
- 8.3. Es besteht Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des SJV-EC erforderlich sind. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder ist im Rahmen des Ehrenamts-Freibetrages (§3 Nr. 26a EstG) zulässig.

Diese Satzung wurde vom ec:forum des SJV-EC am 16. April 2011 beschlossen und zuletzt am 21. April 2018 geändert.